

Angeordnete Fortbildungen

- Die Arbeitszeit ist die tatsächliche Fortbildungszeit
 - grundsätzlich inkl. der Wegezeiten
 - gesetzliche Pausen sind abzuziehen
- aber: höchstens die maximale anrechenbare tägliche Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

Freiwillige Fortbildungen

- Wenn ein überwiegendes dienstliches Interesse des Arbeitgebers anerkannt wird, kann eine Anrechnung der Arbeitszeit vereinbart werden.

Dies sollte schriftlich vereinbart werden.

Dienstvereinbarung

- Genauer kann durch eine Dienstvereinbarung geregelt und definiert werden.